



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Landkreis Grafschaft Bentheim
Fachbereich Hochbau
Van-Delden-Str. 1-7

48529 Nordhorn

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 28. Februar 2021

NABU-Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Legehennenställen à 45 000 Legehennen von A. Zingraven in der Gemarkung Laar, Flur 131, Flurstück 20

Anlagen:

- 1 Kurzgutachten „Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen“ von RA Peter Kremer
- 2 Kurzgutachten „Zwingende Verpflichtung zur Gewährleistung der Rettungsmöglichkeiten von Tieren im Brandfall“ von RA Ulrich Werner

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Genehmigungsverfahren zu der o.g. Anlage gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts und Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.

Der NABU ist gegen die Erteilung der Genehmigung und beurteilt die vorgelegten Planungsunterlagen kritisch. Diese Einschätzung begründet sich im Einzelnen wie folgt:

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto

Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



1. Vorhaben nicht nach Rechtslage in 2006 zu beurteilen / Auslegung im Internet erforderlich / Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig

Auf Anfrage teilte die Abteilung Bauwesen des LK NOH mit E-Mail vom 4.3.21 der Unterzeichnerin mit, dass der Antrag nach der Rechtslage im Jahr der Antragstellung 2006 zu behandeln sei. Deshalb sei keine Auslegung der Unterlagen im Internet erforderlich.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist mit Datum vom 12.2.2018 ein Ablehnungsbescheid für den Antrag vom 2.10.2006 und dem zum Teil neu gestellten Antrag vom 29.12.2009 ergangen. Der Antrag vom 2006 existiert folglich nicht mehr. Dementsprechend wäre eine öffentliche Auslegung im Internet erforderlich gewesen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Bei der Erweiterung der Stallanlage handelt es sich um eine gewerbliche Tierhaltung. Für diese ist durch die Gemeinde ein Bebauungsplan mit der Ausweisung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltung aufzustellen. Ein solcher Bebauungsplan liegt jedoch nicht vor.

Der Antragsteller kann auch nicht geltend machen, dass es sich um einen „Altantrag“ handelt, da wesentliche Gutachten erst nach 2013 erstellt wurden. So stammt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aus 2016, das Brandschutzgutachten von 2019 und die UVS trägt den Eingangsstempel des Landkreises von 22.10.2020.

2. Gefährdung der menschlichen Gesundheit / Fehlendes Keimgutachten

Die ausgelegten Planungsunterlagen machen zu der Gefährdung der menschlichen Gesundheit keine ausreichenden Aussagen.

Im Hinblick auf die besonderen Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole und die rechtlichen Konsequenzen heraus verweise ich auf das Kurzgutachten „Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen“ von Rechtsanwalt Peter Kremer (Anlage 1), das ich hiermit vollständig zum Bestandteil meiner Stellungnahme mache.

Besonders hervorgehoben sind folgende Gefahren:

Durch den Betrieb der o.g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankung. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht. Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden. (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA Haupttagung vom 17-21.03.2010)

Dabei ist der PM_{2,5}-Anteil am Feinstaub ist besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen. An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen.

Darüber hinaus liegt kein Keimgutachten vor. Dies ist insbesondere auch deshalb kritisch, weil sich weitere bioaerosolemittierende Anlagen im 1.000 m Radius befinden. Zwar „kann“ laut Gem. RdErl. des MU, MS und ML vom 2.11.2020 auf ein Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht. Im vorliegenden Fall ist jedoch nach Angaben in den Antragsunterlagen der Einbau einer Abluftreinigungsanlage des Typs ARE der Firma Schulz Systemtechnik vorgesehen. Der Nachweis eines DLG-Zertifikats über die Eignung und entsprechende Filterleistung dieses Anlagentyps liegt jedoch nicht vor. Deshalb ist die Erstellung eines Keimgutachtens durchaus geboten.

Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft. So finden sich in der UVS keine Ausführungen zu diesem Thema. Die erheblichen Nachteile für die Anwohner, insbesondere auch Kinder werden billigend in Kauf genommen.

3. Mangelhaftes Immissionsschutztechnisches Gutachten

Den ausgelegten Planungsunterlagen lag der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS 8169.1 +2/02 vom 28.9.2012 der Fa. Zech bei. Darüber hinaus wurde von der Fa. Zech mit Schreiben vom 30.10.2019 bestätigt, dass die Aussagen dieses Berichtes dem aktuellen Stand entsprechen und weiterhin Gültigkeit besitzen. Der fragliche Bericht weist jedoch insbesondere folgende Mängel auf:

- Laut Angaben auf S. 2 und S. 25 wurde bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen der tierartspezifische Gewichtungsfaktor für Schweine nicht berücksichtigt, da der Tierbestand der Stallanlage Manning mehr als 5.000 Mastschweineplätze umfasst. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar.
- Bei der Ausbreitungsberechnung wurde lediglich der Lüftungstechnische Regelbetrieb angenommen. Laut Angaben in den Planungsunterlagen ist jedoch eine Notventilation für extreme Sommersituationen vorgesehen. Bei dieser Notventilation erfolgt die Abluftabgabe ungefiltert an die Umwelt. Dies ist um so gravierender, da vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels immer häufiger mit extremen Witterungssituationen zu rechnen ist. Dementsprechend ist auch die Notventilation bei der Prognose zu berücksichtigen.
- Auf S. 23 führt der Gutachter aus: "Da bei den Stallanlagen Manning und Middendorf die genaue Aufteilung der Tierbestände auf die einzelnen Stallgebäude nicht bekannt ist und der Einfluss der exakten Quelllagen auf Grund der großen Quellentfernung zu den Immissionspunkten vernachlässigbar ist, wurden bei den Stallanlagen Manning und Middendorf jeweils eine bodennahe Ersatzquelle im Bereich der Abluftquellen modelliert." Dieser Vorgehensweise ist nicht zuzustimmen. Vielmehr ist es durchaus zumutbar, die erforderlichen Daten von den beiden Eigentümern der Anlage abzufragen, um möglichst genaue Prognosewerte zu erhalten.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Lebensräume und Pflanzen

Im Nahbereich der geplanten Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Laarsches Bruch“, bei dem erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke durch die Auswirkungen der Anlage, insbesondere durch die Emissionen, zu erwarten sind. So ist der Biotoptypenkartierung der UVS zu entnehmen, dass es sich bei dem Gewässer um den Lebensraumtyp „Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer“ (SOA) handelt. Hierbei handelt es sich um einen Biotoptyp, der zu den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen zählt.

Nach DRACHENFELS 2012 (S. 40 i. V. m. S. 19) besitzt der Biotoptyp SOA eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen. Die Critical Loads (CL)-Klassen reichen damit von 5-10 kg N / ha x a bis 10-20 kg N / ha x a. Unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes und unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Summationswirkungen mit anderen Tierhaltungsanlagen ist ein CL von 5 kg N / ha x a anzusetzen. Die maximal zulässige zusätzliche N-Deposition durch das Vorhaben liegt damit bei 150 g N / ha x a. Selbst wenn man einen Mittelwert von 12,5 kg N / ha x a als CL annehmen würde, betrüge die zulässige zusätzliche N-Deposition nur 375 g N / ha x a. Tatsächlich liegt die zu erwartende zusätzliche N-Deposition durch das geplante Vorhaben laut Anlage 6.3 des Immissionsschutztechnischen Berichtes jedoch bei bis zu 700 g N / ha x a.

Das Vorhaben führt daher zu erheblichen Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotoptyps, der zudem als Naturschutzgebiet geschützt ist, und ist daher nicht zulässig. Dies gilt um so mehr, da das Schutzgebiet auch als Refugium für Pionierpflanzen magerer Standorte dient (vgl. Akkermann & Drieling 1996: Handbuch Naturschutz und Umweltbildung zwischen Weser und Ems; S. 415).

5. Unzureichende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Den Planungsunterlagen lag eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von regionalplan & uvp vom 27.7.2016 bei. Dieses Gutachten weist folgende Mängel auf:



- Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte in 2016 und ist daher vom Alter her grenzwertig.
- Die Bestandserfassung erfolgte nicht entsprechend den Vorgaben durch den LK Grafschaft Bentheim im Rahmen von 3 vollständigen Flächenbegehungen von Ende März bis Anfang Juni, sondern lediglich im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai. Insofern wird nicht die gesamte Brutzeit abgedeckt.
- Selbst wenn die Bestandserfassung in dem vom LK Grafschaft Bentheim vorgegebenen Zeitraum erfolgt wäre, ist auf jeden Fall die Zahl der Flächenbegehungen zu gering. So sind nach SÜDBECK et al. (2005) mindestens 6 Kartierdurchgänge erforderlich.
- Fraglich ist, wie die Brutvogelbestände auf der Vorhabenfläche kartiert werden konnten, wo der dritte Stall doch bereits widerrechtlich errichtet wurde.
- Hinzu kommt, dass für „Allerweltsarten“ ausschließlich der Status im UG festgestellt und auf eine Ergebnisdarstellung in der Karte verzichtet wird (s. saP S. 20 der Datei). Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht mit dem Schutzregime der EU-Vogelschutzrichtlinie vereinbar. Hierzu hat der EuGH in seinem Urteil vom 4.3.21 (C-473/19) festgestellt:
 1. *Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.*
 2. *Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als*

das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

3. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

Dies bedeutet, dass auch die Bestände der „Allerweltsarten“ umfassend zu kartieren und die Beeinträchtigungen individuenbezogen zu untersuchen sind. Dies ist in der vorliegenden saP nicht erfolgt. Dementsprechend fehlt eine ausreichende Datengrundlage, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten individuenbezogen beurteilen zu können.

- Darüber hinaus wird in keiner Weise der Verlust an Nahrungsfläche für die vorkommenden Offenland-Brutvogelarten (insbesondere Kiebitz und Großer Brachvogel sowie Weißstorch) und Rastvögel durch den Bau der neuen Stallanlagen und die Eingrünungspflanzung thematisiert. Allein durch die Eingrünungspflanzung kommt es zu einem Verlust von 19.890 m² an Nahrungsfläche. Darüber hinaus ist bei der Eingrünungspflanzung die Verwendung großwüchsiger Gehölze (u. a. Stieleiche, s. UVS S. 62) vorgesehen, so dass aufgrund der einsetzenden Kulissenwirkung auch noch die Randbereiche für die Offenlandarten nicht mehr nutzbar sind. Dabei sind die Tiere gerade aufgrund der fortgeschrittenen Intensivierung in der Landwirtschaft und dem deshalb für sie geringem Nahrungsangebot auf große Flächen für den Nahrungserwerb

angewiesen. Dementsprechend ist für die Offenlandarten zwingend eine CEF-Maßnahme vorzusehen.

- Weiterhin ist keine Kartierung der Bestände anderer Tiergruppen als der der Brutvögel erfolgt. Dabei wäre insbesondere auch die Erfassung der Rastvögel zwingend erforderlich gewesen. Denn das Planungsgebiet befindet sich in der Rastgebietsfläche „Laarsches Bruch“. Dieses Gebiet besitzt herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Kartierungen seit 2005 haben gezeigt, dass insbesondere aufgrund der hohen Zahlen der bestandsgefährdeten Zwergschwäne *Cygnus bewickii* das Gebiet Rastgebiet von internationaler Bedeutung ist. Aufgrund der Singschwan (*Cygnus cygnus*)-Bestände kommt dem Gebiet darüber hinaus eine landesweite Bedeutung zu. Darüber hinaus ist die Nutzung des Gebietes als Rastgebiet von Saatgänsen, Blässgänsen, Großen Brachvögeln und zahlreichen weiteren Arten bekannt. Dies war dem Landkreis auch spätestens seit der Stellungnahme des NABU vom 4.7.2012 im Rahmen des vorangegangenen gescheiterten Genehmigungsverfahrens für diese Stallanlage bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegte saP nicht geeignet ist, als Grundlage für die Genehmigung zu dienen.

6. Erhebliche Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebietes „Rastgebietskomplex Emlichheim“

Völlig unberücksichtigt bleibt in den Planungsunterlagen, dass dieses Gebiet integraler Bestandteil des „Rastgebietskomplex Emlichheim“ ist. (Siehe das einschlägige Gutachten von SCHREIBER 2004: Die Bedeutung der Rastgebiete um Emlichheim für den Schutz nordischer Gänse und Schwäne – Einschätzungen im Lichte der EU-VSG-RL). Schreiber weist in seinem Fachgutachten die internationale Bedeutung des Rastgebietskomplexes Emlichheim nach, das aus den drei Gebietsteilen „Laarsches Bruch/Vechteaue“, „Eschebrügger Wösten“ und „Klein- und Großringer Wösten“ besteht. Im Gutachten sind die engen räumlichen und funktionalen Wechselbeziehungen zwischen diesen Gebieten ausführlich erörtert und belegt. Mehrfach wurde der Nachweis erbracht, dass die Schwäne sich monatelang im gesamten niederländisch-deutschen Grenzbereich aufhalten.



Die drei Teilgebiete erfüllen aufgrund aktueller Daten die Kriterien eines Gebietes nach der Ramsar-Konvention und erreichen wegen ihrer Rastvogelbestände für die Arten Zwergschwan und Saatgans internationale Bedeutung. (International bedeutsam ist ein Rastgebiet dann, wenn in einem Gebiet „regelmäßig“ (Rose & Scott 1997) mehr als 1 % der Gesamt- oder einer Teilpopulation mit separatem Zugweg rasten.)

Das „Rastgebietskomplex Emlichheim“ ist zudem ein so genanntes „faktisches Vogelschutzgebiet“ im Sinne der Santoña-Entscheidung EuGH bzw. der entsprechenden einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG (siehe auch Gellermann 2000). Im Gebiet besteht deshalb ein absolutes Veränderungsverbot gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, Artikel 4, Absatz 4). Dieses Veränderungsverbot würde durch das Vorhaben widerrechtlich unterlaufen, denn es führt zwingend zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und einer Belästigung der Vögel. Das Vorhaben ist daher nicht zulässig.

7. Unzureichende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Den Planungsunterlagen lag eine UVS von regionalplan & uvp bei. Dieses Gutachten weist folgende Mängel auf:

- Das Gutachten wurde offensichtlich zu verschiedenen Zeiten „zusammengestüekelt“. So ist der Textteil mit 22.11.2012 datiert, während die Karten zum Teil vom 25.7.2016 stammen und die Biotoptypenkarte mit 5.7.2016 datiert ist, aber wohl erst am 6.10.2020 ausgedruckt wurde. Der Eingangsstempel vom Landkreis Grafschaft Bentheim zeigt das Datum 22.10.2020.
- Nach Angabe auf S. 10 erfolgte die Biotoptypenkartierung Ende September / Anfang Oktober 2012. Die Daten sind somit bereits 9 Jahr alt und damit definitiv veraltet. Zwar lag den Planungsunterlagen ein Schreiben der Fa. regionalplan & uvp vom 27.8. 2019 bei, wonach die UVS, der LBP und die Aussagen zum Artenschutz weiterhin aktuell seien. Es ist jedoch fraglich, wie der Gutachter zu dieser Einschätzung gekommen ist, denn dem Schreiben ist nicht zu entnehmen, dass eine Überprüfung der Kartierergebnisse stattgefunden hat. Zudem hat eine Ortsbesichtigung am 27.04.21 durch die Unterzeichnerin gezeigt, dass es durchaus Veränderungen bei den Biotoptypen im

Einflussbereich der geplanten Stallanlage gegeben hat. Und schließlich wurde die Fläche, die durch die geplanten Ställe in Anspruch genommen wird, gar nicht kartiert.

- Die entlang des Koendersweg kartierte Wallhecke fehlt in der Biotoptypenbeschreibung (S. 25) und der Tabelle auf S. 31.
- Als betriebsbedingte Auswirkung auf die Fauna wird auf S. 48 kurz die Übertragung von Krankheitserregern auf die wildlebende Fauna angesprochen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Raumes für Rastvögel und des hohen Risikos der Verbreitung von Krankheiten durch die industrielle Geflügelhaltung ist diese Problematik sehr viel stärker zu untersuchen und entsprechend zu gewichten.
- Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine saP im Rahmen des Scopingtermins nicht gefordert worden sei, trotzdem erfolge eine artenschutzrechtliche Betrachtung. Hier wird deutlich, dass die Ergebnisse der in 2016 erstellten saP offensichtlich nicht in die UVS eingeflossen sind.
- Ebenfalls auf S. 52 wird ausgeführt, dass vom Vorkommen von in dem Naturraum allgemein häufigen Arten ausgegangen wird. Populationsrelevant werde sich die Planung auf keine Art auswirken. An dieser Textpassage zeigt sich, dass offensichtlich das Vorkommen der streng geschützten Arten Kiebitz und Großer Brachvogel keinen Eingang in die UVS gefunden hat. Auch das Vorkommen streng geschützter Rastvögel wird nicht berücksichtigt. Außerdem wird definitiv ein Populationsbezug hergestellt. Darauf kommt es aber laut dem EuGH-Urteil vom 4.3.21 (C-473/19) (s. oben) nicht an.
- Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Kompensationsmaßnahme sind die Aussagen in der UVS widersprüchlich. Während auf S. 63 von 14.818 m² die Rede ist, wird auf Blatt 23 ein Umfang von 19.890 m² genannt.

Aufgrund der vorgenannten Mängel ist die UVS nicht geeignet, als Grundlage für die Entscheidung über die Genehmigung zu dienen.

8. Fehlendes Schallschutztechnisches Gutachten

Auf S. 35 der UVS wird zwar dargestellt, dass erhebliche Lärmbelastungen nicht zu erwarten seien. Diese Einschätzung ist jedoch nicht nachvollziehbar. Als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein fundiertes schallschutztechnisches Gutachten vorzulegen.

9. Fehlende Nachweise zum Brandschutz und zur Rettung der Tiere im Brandfall

Die Planungsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept des Planungsbüros Albert Bohse vom 22.1.2019. Die Anlage erfüllt jedoch die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes nicht, da es keine ausreichenden Rettungsmöglichkeiten für die Tiere im Brandfall gibt. § 20 NBauO sieht jedoch zwingend vor, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Der Nachweis über die Möglichkeit zur Rettung der Tiere im Brandfall ist unverzichtbar, da die baurechtlichen Vorschriften keinerlei Ausnahme vorsehen, dass auf eine Tierrettung im Brandfall verzichtet werden könnte. Das Brandschutzkonzept stellt auf S. 13 ausdrücklich fest, dass bei den hier vorliegenden Tierzahlen es realistischer Weise kaum möglich sei, eine Evakuierung der Tiere ins Freie in einem angemessenem Zeitraum durchzuführen.

Im Detail verweise ich auf die Ausführungen im Kurzgutachten von RA Ulrich Werner in Anlage 2, die ich zum Bestandteil meiner Einwendung mache.

10. Fehlender Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist, ist in § 3 i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.1.1.1 zu entnehmen, dass es sich bei der geplanten Stallanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt. Daraus folgt, dass zusätzlich zu den übrigen Planungsunterlagen auch ein Ausgangszustandsbericht gem. § 10

Abs. 1a BImSchG vorzulegen gewesen ist, denn die vorgesehene Abluftreinigungsanlage arbeitet mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist. Ein Ausgangszustandsbericht lag den ausgelegten Unterlagen jedoch nicht bei und wurde in der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde auch nicht gefordert.

11. Veraltete Unterlagen

Abgesehen von den bereits vorgenannten Mängeln ist festzustellen, dass insbesondere folgende Unterlagen auch noch veraltet sind:

- Der amtliche Lageplan liegt nur für das Vorhaben “Neubau Schwefelsäurelager” vor, stammt vom 27.1.2017 und hat bereits nach 6 Monaten seine Gültigkeit verloren gehabt.
- Die Stellungnahme der Gemeinde stammt vom 15.9.2010 und ist damit veraltet.
- Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes stammt vom 30.11.2017 und ist damit ebenfalls veraltet.

12. Sicherstellung der Gebäudebeseitigung im Falle der Betriebsaufgabe

Für den Fall der Einstellung des Betriebes ist die Beseitigung der Gebäude zwingend erforderlich. Diese ist sicherzustellen, indem von Seiten der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung eine dem finanziellen Aufwand entsprechende Bankbürgschaft gefordert wird.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie mich weiter an dem Verfahren und **bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
des NABU-Regionalverbandes

In Vertretung für den
NABU-Landesverband

Katja Hübner

Katja Hübner